

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

1. Grundsätze

Der Landkreis Teltow-Fläming ist Mitglied im Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse (MBS) in Potsdam. Dem Landkreis Teltow-Fläming wird in der Regel jährlich ein Geldbetrag aus dem Jahresüberschuss nach § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) zugeführt. Der zugeführte Betrag ist im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche und im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Mit dieser Richtlinie wird die Verwendung und Vergabe der zugeführten Mittel geregelt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von gewährten Zuwendungen gelten das Brandenburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg), die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VW-LHO, WG-LHO) entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Aus einer Gewährung von Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Zuwendungsgewährung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang geschlossen werden.

2. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming fördert Maßnahmen im Kreisgebiet, die öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke nach § 52 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. Abschnitt 43 Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) erfüllen, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport, Denkmalpflege sowie Umwelt.
- (2) Zuwendungsempfänger sind regelmäßig juristische und natürliche Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie paritätische Wohlfahrtsverbände. Dazu zählen insbesondere gemeinnützige eingetragene Vereine, Stiftungen, Verbände.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme erfüllt

und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und gemeinnützige Ziele verfolgt.

- (2) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin sichert die Einhaltung der Schutzbestimmungen der §§ 8 a und 72 a Sozialgesetzbuch VIII, auch bezogen auf die von ihnen beschäftigten Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen, soweit sie regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt sind, zu.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zur Anwendung können folgende Arten der Zuwendung und Finanzierung kommen:

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit der beantragten und zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
Festbetragsfinanzierung
Vollfinanzierung (Ausnahme – siehe Punkt 5.2 Absatz 9)

Form der Zuwendung: Zuschuss

- (2) Die Art und der Umfang der Zuwendung ergeben sich aus den jeweiligen Förderbereichen. Maßgebend für die Bemessung ist der dem Antrag beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan. Grundsätzlich können nur die dort veranschlagten bzw. mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben anerkannt werden.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Mieten/Leihgebühren,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wie Plakate, Flyer, sonstige Werbungskosten
- Organisationskosten wie medizinische Versorgung, Versicherung, Verbrauchsmaterial, Fachliteratur, Gutachten, Betriebskosten, Eintrittsgelder, Benutzungsgebühren
- Kosten für Auszeichnungen wie Urkunden, Medaillen, Pokale
- Fahrtkosten nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Investitionskosten für bauliche Anlagen, Erst- oder Ersatzbeschaffungen (Sachmittel)
- Projektbezogene Personalkosten wie Personalnebenkosten, Honorare, Kampf-/Schiedsrichter-, Helferkosten

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, deren Gesamtkosten unter 200 Euro liegen (Bagatellgrenze)
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Grunderwerb, Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen, sowie Betriebskosten und Raumausstattungen

- (3) Die Höchstförderung wird auf 30 000 Euro begrenzt.
- (4) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Investitionsbereich für bauliche Anlagen ist die DIN 276 des Deutschen Instituts für Normung e. V. zugrunde zu legen. Sie erfasst die Investitionskosten für Neubauten, Umbauten und Modernisierungen.
Als Grundlage für die Vergabe von Aufträgen gelten die aktuellen vergaberechtlichen Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A, VOL/A) und für freiberufliche Leistungen (VOF).
- (5) Eigenleistungen sind i. H. v. 10 Euro/Stunde als Eigenmittel anrechenbar. Die Höchstgrenze der Eigenleistungen liegt bei der doppelten Anzahl der Stunden, die ein gewerblicher Handwerksbetrieb dafür aufwenden würde. Bei Antragstellung ist ein entsprechender Kostenvoranschlag vorzulegen.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- (1) Die Anträge auf Förderung sind schriftlich regelmäßig bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu stellen. In begründeten Fällen ist eine Antragstellung bis acht Wochen vor Maßnahmenbeginn möglich. Später eingereichte Anträge können Berücksichtigung finden, wenn die vorhandenen Mittel nicht voll ausgeschöpft wurden.
- (2) Für die Beantragung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar sind.
- (3) In der Antragstellung sind die Maßnahme detailliert zu beschreiben und alle Beteiligten zu nennen. Im Antrag sind in jedem Fall die geplante Finanzierung sowie alle beantragten oder zugesagten Förderungen von anderer Seite darzustellen. Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
Anträge, die einen unmittelbaren Bezug zu Festen, Jubiläen oder Ähnlichem haben, können nur gefördert werden, soweit diese der steuerlichen Gemeinnützigkeit i. S. d. § 27 Absatz 5 BbgSpkG und des § 52 AO i. V. m. Abschnitt 43 AEAO entsprechen.
- (4) Besteht die Möglichkeit, Zuwendungen, Zuschüsse, Fördermittel u. Ä. über andere Körperschaften oder Dritte einzuwerben, sind diese vorrangig auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip).
- (5) Die Antragsunterlagen sind laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn seit Antragstellung Umstände eingetreten sind, die die Förderfähigkeit oder die Förderhöhe beeinflussen können.
- (6) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In Ausnahmefällen kann mit der beantragten Maßnahme bereits vor Zustellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist bei der

Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

- (7) Hat der Antragsteller/die Antragstellerin die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ordnungsgemäß nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.
- (8) Hat der Antragsteller/die Antragstellerin bereits für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 AO eine Förderung erhalten, schließt dies eine weitere Förderung für denselben Zweck aus der Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportstiftung Teltow-Fläming der MBS aus. Dies gilt nicht für Kofinanzierungen/Mehrfachförderungen in Form von Sponsorengeldern und Sparkassengeldern durch andere Fördermittelgeber für andere Zwecke.
- (9) In begründeten Ausnahmefällen ist die Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Kosten möglich (Vollfinanzierung). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin nicht in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil zu erbringen und die Erbringung des Eigenanteils eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Bedarf ist im Rahmen des Antragsverfahrens detailliert darzustellen.

5.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefieß 2, 14943 Luckenwalde nimmt die Aufgabe der Bewilligungsbehörde wahr.
- (2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Reichen die Mittel nicht aus, um alle Anträge in vollem Umfang zu berücksichtigen, behält sich die Bewilligungsbehörde die Ablehnung oder eine Kürzung der Zuwendung vor.
- (3) Die Bewilligung ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgezuwendung aus.

5.3 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Landkreis als Bewilligungsbehörde beratend bei der Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendungen unterstützt.
- (2) Der Beirat kann Empfehlungen aussprechen.
- (3) Dem Beirat gehören jeweils ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie drei Vertreter/innen der Verwaltungsleitung an.
- (4) Die dem Beirat angehörenden Personen werden von den jeweiligen Fraktionen sowie vom Landrat/von der Landrätin benannt.
- (5) Es sind jeweils stellvertretende Mitglieder zu benennen. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, rückt das stellvertretende Mitglied als Mitglied in den Beirat nach.

- (6) Die Dauer der Amtszeit der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Dauer der Amtszeit des Kreistages (§ 27 Absatz 2 Brandenburgische Kommunalverfassung).
- (7) Die Mitglieder des Beirates üben das Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (8) Der Beirat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (9) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung mit weiteren Verfahrensregelungen geben.

5.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucks. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.
- (2) Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (alsbaldige Verwendung).
- (3) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.
- (4) Die Bewilligung kann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn insbesondere
 - die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde,
 - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
- (5) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).

- (6) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin
- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird,
 - der Mitteilungsverpflichtung nach Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- (7) Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind für die Zeit ab Auszahlung der Mittel vom Zuwendungsempfänger/ von der Zuwendungsempfängerin zu verlangen.

5.5 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und mittels Formblättern, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen.
- (2) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden. Eine Änderung ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- (3) Ergibt sich aus dem vorgelegten Verwendungsnachweis, dass der Zuschuss nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wurde, werden die Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Gleiches gilt, sofern die tatsächlich entstandenen Kosten durch anderweitige Mittel gedeckt werden konnten.
- (4) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist dem Zuwendungsgeber innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.
- (5) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (einfacher Verwendungsnachweis).
- (6) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Pressemeldungen, Broschüren u. a. Belege, die die Wirkung der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen. Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
- (7) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass die durchgeführte Maßnahme im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfprotokoll niederzulegen.
- (8) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die erforderlichen Unterlagen

bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- (9) Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an Ort und Stelle zu überprüfen (Erfolgskontrolle).

5.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen zur WV Nr. 5.1 sowie Nr. 6.4 zu § 44 LHO (ANBest-P, ANBest-G sowie NBest-Bau) sind Bestandteil dieser Richtlinie und des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Sie enthalten Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 VwVfG sowie die notwendigen Erläuterungen und haben deshalb Außenwirkung gegenüber den jeweiligen Zuwendungsempfängern. Diese Nebenbestimmungen verpflichten den jeweiligen Zuwendungsempfänger zum Einhalten bestimmter Regelungen und zur Beachtung der Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts. Darüber hinaus enthalten sie Hinweise zur Zweckbindung und zum Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung.

5.7 Förderbereiche als Anlagen dieser Richtlinie

Die jeweiligen Förderbereiche werden in den Anlagen näher untersetzt. Die Anlagen sind darüber hinaus Bestandteil der Richtlinie und können im Bedarfsfall unabhängig von der Richtlinie auf Vorschlag der Landrätin geändert und vom Kreistag beschlossen werden.

6. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und gilt für zwei Jahre.

Gleichzeitig treten die Richtlinien

- zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vom 01.09.2014
- über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming vom 27.04.2015
- Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 25.02.2013
- zur Förderung der Seniorenarbeit im Landkreis Teltow-Fläming vom 10.12.2012
- zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming vom 10.12.2012

außer Kraft.

Wehlan
Landrätin

Anlage 1 – Förderbereich Integration von Flüchtlingen

In allen Kommunen, in denen Übergangwohnheime, Verbundwohnungen und Notunterkünfte bestehen, haben sich zur Unterstützung der Flüchtlinge private Vereine und Flüchtlingsinitiativen gebildet. Die freiwilligen Helfer werden mit der Lebenssituation und den unmittelbaren Sorgen und Nöten der Flüchtlinge vor Ort konfrontiert und sind oft stark gefordert, ohne über eine entsprechende Infrastruktur zu verfügen. Vorrangiges Ziel muss es deshalb sein, die Initiativen für Flüchtlinge und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer selbst auf vielfältige Weise zu unterstützen.

Gegenstand der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen müssen ausschließlich den Flüchtlingen und Asylbewerbern des Landkreises Teltow-Fläming zugutekommen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie Angebote und Projekte im Bereich der Hilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber, welche den gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 AO i. V. m. Abschnitt 43 AEAO entsprechen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind Städte und Gemeinden sowie Vereine, welche die Voraussetzungen des § 52 AO erfüllen.

Antragsregelung

Die Anträge werden im laufenden Jahr entgegengenommen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung ausgereicht. Die Verteilung wird entsprechend den in der Kommune vorhandenen Plätzen im Übergangwohnheim in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung zum jeweiligen Stichtag der Antragstellung nach der Richtlinie vorgenommen.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Nicht gefördert werden: Übernachtungs- und Verpflegungskosten
Maßnahmen zur Unterstützung der Erstaufnahmeeinrichtung

Gefördert werden: Sachkosten zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit für Flüchtlinge und Asylbewerber (wie z. B. Betriebskosten, Begleitungsaufwendungen der Ehrenamtler)

Anlage 2 – Förderbereich Denkmalpflege

Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt die Erhaltung und die Pflege der Denkmale.

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung ist bestimmt für die notwendige Sicherung und erhaltende Maßnahmen an Denkmälern und in Denkmalbereichen im Sinne des § 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

Der Einbau von Heizungen, Sanitäranlagen, Aufzügen sowie Wärmedämmung und Kunststoffherzeugnissen ist von der Zuwendung ausgenommen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die beabsichtigte Maßnahme muss im Interesse einer langfristigen Erhaltung des Denkmals notwendig sowie denkmalschutzrechtlich nach § 9 BbgDSchG erlaubt sein.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind der Eigentümer/die Eigentümerin oder die sonstigen Verfügungsberechtigten eines Denkmals im Landkreis Teltow-Fläming.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin unter Berücksichtigung anderweitiger Förderung durch Dritte und soll in der Regel 50 Prozent des zuwendungsfähigen Kostenaufwandes nicht überschreiten.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine über die Grenze von 50 Prozent hinausgehende Zuwendung gewährt werden, wenn der denkmalbedingte Mehraufwand die Zumutbarkeit (§ 7 Absätze 1, 3 und 4 BbgDSchG) übersteigt oder an der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Gefördert werden:

- Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, Dokumentationen, Aufmaße, Spezialgutachten, die im Rahmen denkmalpflegerischer Maßnahmen anfallen oder zu ihrer Vorplanung bzw. Weiterführung dienen,
- Sicherungsmaßnahmen gegen den Bestandsverlust der Denkmale durch Umwelteinwirkungen und Schadenszufügung durch Dritte,
- Restaurierungsarbeiten nach denkmalpflegerischen Auflagen,
- Konservierungsmaßnahmen. Priorität haben dabei Projekte, bei denen bereits begonnene denkmalpflegerische Maßnahmen weitergeführt werden müssen.
- investive Maßnahmen, die der Instandsetzung- oder Erhaltung eines Denkmals dienen.

Verwendungsnachweis

Abweichend zu Punkt 5.5 Absatz 5 sind die Verwendungsnachweise durch Vorlage von Kopien der Belege zu
f ü h r e n .

Anlage 3 – Förderbereich Kultur

Ziel ist es, durch die kommunale Kulturförderung neben der Unterhaltung kreiseigener Kultureinrichtungen ein attraktives, vielseitiges, innovatives und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis zu erhalten, gestalten und weiterzuentwickeln.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung bezieht sich auf kulturelle und künstlerische Projekte, Veranstaltungen, Ereignisse und Programme aller Kulturbereiche und Kunstgattungen sowie auf die Förderung von Brauchtum und Heimatpflege im bzw. für den Landkreis Teltow-Fläming. Es können kulturelle Einrichtungen, Projekte, Veranstaltungen und kulturelle Maßnahmen gefördert werden.

Ausgeschlossen sind die pauschale Förderung von Jahresprogrammen im Veranstaltungsbereich und die Förderung von Dorf- und Stadtfesten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Berücksichtigung finden insbesondere solche Projekte, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, öffentliches Interesse erwarten lassen und den Landkreis nach außen repräsentieren.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin können auch gemeinnützige Kulturvereine im Sinne des § 52 AO und Künstler/Künstlerinnen sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind Eigenmittel des Antragstellers/der Antragstellerin in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich. Eine Förderung durch den Landkreis ist maximal bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme möglich. Für die Bemessung des Eigenanteils können auch selbst erbrachte Leistungen und zur Verfügung gestelltes Material angerechnet werden.

Anlage 4 – Förderbereich Senioren

Gegenstand der Förderung

Mit Inkrafttreten eigener seniorenpolitischer Leitlinien möchte der Landkreis für seine älteren Bürger Bedingungen schaffen, die ihnen zu einem dauerhaften Geborgensein und einem sinnerfüllten, würdigen Lebensabend verhelfen. Er gewährt daher Zuwendungen für die Seniorenarbeit in den Kommunen.

Durch die fortschreitende Alterung der Bevölkerung und den Wandel familiärer Strukturen steigt unweigerlich die Verantwortung der örtlichen **Kommunalvertretungen** und kommunalen Verwaltungen, der Wohlfahrtsverbände und Kirchen, der Seniorenorganisationen und gesellschaftlichen Kräfte.

Das erhebliche Potential an Lebensweisheit, an Wissen und Können der älteren Generation und seine Nutzung für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ist ein unverzichtbares Erfordernis für die Stabilisierung des Gemeinwohls im Landkreis.

Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt mit dieser Förderung die Aufgabenerfüllung in den Kommunen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen müssen ausschließlich den Einwohnern über 65 Jahren des Landkreises Teltow-Fläming zugutekommen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind alle Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming sowie das Amt Dahme/Mark.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming haben sehr unterschiedliche Anzahlen der Gesamteinwohner. Ebenso ist das Verhältnis des Anteils der Einwohner über 65 Jahre zu den jeweiligen Gesamteinwohnerzahlen sehr unterschiedlich (größere jüngere Kommunen und kleine ältere Kommunen).

Die Verteilung erfolgt nach folgendem Ablauf:

1. Ermittlung des prozentualen Anteils der über 65-Jährigen zur Gesamtbevölkerung jeder Kommune. Diese Betrachtung erfolgt auf der Grundlage der statistischen Erhebungen jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres.
2. Staffelung der Kommunen nach der Anzahl der Gesamteinwohneranzahl in bis 15.000 Einwohner und über 15.000 Einwohner
3. Zuordnung der Ergebnisse aus den Punkten 1 und 2 jeder Kommune

Folgende Verteilung ist vorgesehen:

Anteil der über 65-Jährigen an den Gesamteinwohnern der Kommune	Gesamteinwohneranzahl	Höhe der Zuwendung
bis 20 %	bis 15.000 Einwohner	1.000,00 €
über 15.000 Einwohner		1.500,00 €
über 20 %	bis 15.000 Einwohner	1.500,00 €
über 15.000 Einwohner		2.000,00 €

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Abweichend zu Punkt 4 Absatz 2 werden Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht gefördert.

Verwendungsnachweisverfahren

Die Ausführungen der ANBest-G sind zu beachten.

Anlage 5 – Förderbereich Sport

Die Förderung soll den Bürgern und Bürgerinnen des Landkreises die Möglichkeit bieten, sich entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten im Sport zu betätigen. Ferner soll die Förderung

- die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
- die Bedingungen sichern und die Angebote zum Sporttreiben, die Arbeit in den Sportgemeinschaften, -vereinen und -verbänden unterstützen,
- das Ehrenamt im Sport stärken und
- den Leistungssportgedanken bei Kindern und Jugendlichen entwickeln.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind der Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. und alle gemeinnützigen Sportvereine des Landkreises Teltow-Fläming, die ihren Sitz in den Kommunen des Landkreises haben.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachfolgende Schwerpunkte:

Maßnahmen oder Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung

Zuwendungsvoraussetzungen

Mit der Organisation und Durchführung zahlreicher Sportveranstaltungen leisten die Sportvereine einen großen Beitrag im gesellschaftlichen Leben der Kommunen. Darüber hinaus ziehen Veranstaltungen überregional Sportler und Gäste an. Der Landkreis unterstützt die Sportvereine bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 30 Prozent sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.

Förderung von besonderen Schwerpunktthemen

Zuwendungsvoraussetzungen

Seitens des Landkreises besteht ein besonderes Interesse, dass auch Sportvereine Modellprojekte entwickeln, um die Bevölkerung zum regelmäßigen Sporttreiben zu aktivieren. Nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten und dem Grundsatz der Sicherung einer flächendeckenden und gleichwertigen Versorgung unterstützt der Landkreis die Angebote und Möglichkeiten zum Sporttreiben.

Über die Schwerpunktthemen sollen Projekte und Veranstaltungen außerhalb des normalen Trainings- und Wettkampfbetriebes für Zielgruppen gefördert werden, die im Sport bisher unterrepräsentiert sind. Dies gilt insbesondere für Frauen, Mädchen, Senioren, Menschen mit Behinderungen, benachteiligte Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien und Menschen mit Migrationshintergrund.

Der kreisliche Schwerpunktekatalog umfasst daher die Bereiche:

- Kinder- und Jugendsport

- Seniorensport
- Sport und Gesundheit
- Sport für Frauen und Mädchen
- Integration durch Sport

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

wie oben

Anlage 6 – Förderbereich Soziales, Jugend und Familie

Ziel ist es, durch die Förderung von Maßnahmen, Projekten und Initiativen die Lebens- und Entwicklungsbedingungen von sozial benachteiligten Menschen zu verbessern bzw. deren gesellschaftliche Teilhabe zu stärken.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung bezieht sich auf Projekte, Veranstaltungen u. a. Maßnahmen zur Förderung des o. g. Zieles.

Zuwendungsvoraussetzungen

Berücksichtigt werden insbesondere solche Projekte und Maßnahmen, die ein breites öffentliches Interesse und einen entsprechenden Bedarf erkennen lassen, der durch andere Fördermöglichkeiten nicht abgedeckt ist.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, Träger, Vereine und Initiativen, die die Voraussetzung nach § 52 AO erfüllen.

Anlage 7 – Förderbereich Umwelt

Der Landkreis unterstützt Maßnahmen und Projekte, die dem Umweltschutz im Landkreis dienen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Leistungsfähigkeit von Gewässern, Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes, Veranstaltungen und Projekte zur Umweltbildung sowie Netzwerkarbeit.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen und Projekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässer- und Klimaschutzes.

Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind ausgeschlossen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die beabsichtigte Maßnahme muss nachhaltige positive Effekte im Sinne der bestehenden Umweltstandards bewirken und in diesem Sinne auch sinnvoll sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird lediglich als anteiliger Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers unter Berücksichtigung anderweitiger Förderung durch Drittmittelgeber.

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt grundsätzlich 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 20 Prozent sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.

Anlage 8 – Förderbereich Tierschutz

In allen Kommunen engagieren sich Bürgerinnen und Bürger – teilweise in eingetragenen Tierschutzvereinen organisiert – für die Belange des Tierschutzes im Sinne des Art. 20a Grundgesetz. Sie betreiben Tierheime, -pensionen und -auffangstationen für Tiere in Notlagen. Durch die Kommunen werden diese Einrichtungen zur Unterbringung von Fundtieren genutzt. Der Landkreis gibt Tiere aus Tierschutzfällen in Obhut. Der Bürger nutzt sie für die kurzfristige Unterbringung im Urlaub oder die Abgabe von Tieren aus persönlichen Gründen. Allen gemeinsam ist, dass ausschließlich die Kosten für die Unterbringung, Fütterung und Pflege getragen werden. Der Erhalt oder Neubau von Unterbringungsmöglichkeiten für die Tiere wird dagegen durch Tierschutzvereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger geleistet, die damit zunehmend überfordert sind. Ziel ist es, das freiwillige Engagement zum Wohl der Tiere auf vielfältige Weise zu unterstützen.

Gegenstand der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen müssen ausschließlich im Landkreis Teltow-Fläming gelegenen oder neu zu bauenden Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren in Notsituationen zugutekommen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden insbesondere bauliche Maßnahmen und Sachkosten zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Tierschutz, welche den gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 14 AO und den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sind eingetragene gemeinnützige Tierschutzvereine, Bürgerinnen und Bürger als Betreiber von Tierheimen, -pensionen und -auffangstationen, welche die Voraussetzungen des § 52 Absatz 2 Nr. 14 AO erfüllen. Für bestehende Einrichtungen muss eine gültige Betriebserlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz vorliegen oder für neue Einrichtungen entsprechend beantragt werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers unter Berücksichtigung anderweitiger Förderung durch Drittmittelgeber.

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 20 Prozent sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Unterbringungs-, Futter- und Pflegekosten für Tiere aller Art werden nicht gefördert.

Gefördert werden:

- investive Maßnahmen, die der Instandsetzung- oder Erhaltung sowie dem Neubau einer Einrichtung dienen
- notwendige Sachkosten zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit (wie z. B. Fortbildungskosten, Begleitungsaufwendungen der Ehrenamtler zu tierärztlichen Untersuchungen)